

Entschließungsantrag

der Abgeordneten **Josef Muchitsch**,
Genossinnen und Genossen

betreffend **notwendige Maßnahmen im Pensionsrecht**

eingebracht im Zuge der Debatte zu TOP 13.) zum Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales über den Antrag 3983/A der Abgeordneten Mag. Ernst Gödl, Mag. Markus Koza, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Selbständigen-Sozialversicherungsgesetz und das Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetz geändert werden (2516 d.B.)

Das Pensionsrecht leidet derzeit und zwei akuten Problemen, die für Pensionsneuzugänge lebenslange Pensionsverluste bedeuten.

Zum einen handelt es sich dabei um die Aliquotierung der ersten Pensionsanpassung, die für Pensionszugänge ab 2025 wieder voll zum Tragen kommt.

Auch wenn der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis zur Aliquotierung der ersten Pensionsanpassung diese als nicht verfassungswidrig erkannte, ist sie dennoch nicht gerecht.

Die meisten Arbeitnehmer*innen können es sich nämlich nicht aussuchen, wann sie in Pension gehen. Wenn sie Glück haben, können sie bis zum Erreichen der gesetzlichen Alterspension in Beschäftigung bleiben und werden zum frühestmöglichen Pensionsantrittszeitpunkt gekündigt.

Für diese Personen hängt es in Zukunft vom Geburtstag ab, ob sie einen lebenslangen Verlust ihrer Pension hinnehmen müssen, denn Türkis/Grün hat die Aliquotierung der ersten Pensionsanpassung eingeführt. Damit hängt es vom Pensionsstichtag ab, wie viel Pensionsanpassung man im Jahr nach dem Pensionsantritt bekommt. Hat man das Glück mit Jänner eines Jahres in Pension zu gehen, bekommt man im nächsten Jahr die volle Anpassung, mit Juli nur mehr die Hälfte und mit November oder Dezember gar keine Anpassung mehr.

Wenn die Inflation sich irgendwo zwischen Null und zwei Prozent bewegt, mag man das weniger spüren. Doch gerade in Zeiten hoher Inflation wirkt sich die Minder- oder gar Nichtanpassung stark aus und zwar bis ans Lebensende.

Auch wenn die Aliquotierung für die Jahre 2024 und 2025 ausgesetzt wurde, trifft sie jene Arbeitnehmer*innen, die ab 2025 in Pension gehen, bereits wieder mit voller Härte.

Besonders stark betroffen sind die nächsten 10 Jahre Frauen, die in diesem Zeitraum in Pension gehen. Beginnend mit 2024 werden durch die halbjährliche Erhöhung des Antrittsalters um ein halbes Jahr, die Pensionsantritte für Frauen vorwiegend in die zweite Jahreshälfte fallen. Damit werden ihre Pensionen automatisch durch die Aliquotierung gekürzt. Bei den ohnehin relativ niedrigen Frauenpensionen ist diese Auswirkung eine weitere Benachteiligung.

Zum anderen wirkt sich die Aufwertung der Gesamtgutschrift im Pensionskonto durch die zweijährige Verzögerung in Zeiten solch hoher Inflation mit hohen Verlusten auf die Pensionsleistung aus.

Durch die Berechnungsgrundlage der Aufwertungszahl finden Beitragsgrundlagen, die aufgrund einer hohen Inflation in einem außerordentlichen Ausmaß steigen, erst mit einer Verzögerung von zwei Jahren in die Aufwertungszahl und damit auch in die Aufwertung der Gesamtgutschrift im Pensionskonto Eingang. Dadurch ergeben sich unsachliche Pensionsverluste bei Versicherten, die in Zeiten hoher Inflation in einem Jahr in Pension

gehen (müssen), in dem sich die hohe Inflation noch nicht in der Aufwertungszahl niedergeschlagen hat.

Wichtig ist daher, dass sichergestellt wird, dass die Kaufkraft, der in der Vergangenheit erworbenen Pensionskontogutschriften, erhalten bleibt. Daher braucht es eine „Schutzklausel“ in Höhe des Anpassungsfaktors (§ 108f ASVG) des jeweils zweitfolgenden Kalenderjahres.

Die Schutzklausel kommt nur in Zeiten stark ansteigender Inflation zur Anwendung, da die Aufwertungszahl in Zeiten einer stabilen Inflationsrate grundsätzlich höher ist, als der Anpassungsfaktor. Für die mittelfristige Zukunft bedeutet dies, dass bereits die Aufwertungszahl 2025 höher sein wird, als der Anpassungsfaktor 2025, womit für Stichtage im Kalenderjahr 2025 lediglich **eine** Gesamtgutschrift außertourlich erhöht werden müsste. Für Stichtage des Kalenderjahres 2026 würde die Schutzklausel keine Anwendung mehr finden, da sowohl die Aufwertungszahl 2025 als auch die Aufwertungszahl 2026 höher sein werden, als die entsprechenden Anpassungsfaktoren.

Um diese drohenden Pensionsverluste zu verhindern und den Beschäftigten Sicherheit und Planbarkeit für ihren Pensionsantritt zu gewährleisten und dadurch auch vorzeitige Pensionsantritte zu vermeiden, müssen diese beiden Probleme noch vor dem Sommer 2024 gelöst werden.

Die untenfertigten Abgeordneten stellen daher nachfolgenden

Entschließungsantrag

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz wird aufgefordert, dem Nationalrat bis spätestens 12. Juni 2024 eine Regierungsvorlage zur Abschaffung der Aliquotierung der ersten Pensionsanpassung und zur Einführung einer Schutzklausel in der Höhe des Anpassungsfaktors (§ 108f ASVG) des jeweils zweitfolgenden Kalenderjahres für die Aufwertung der Gesamtgutschrift im Pensionskonto zu übermitteln.“

Nuss
(NUSSBAUM)

Müller
(MÜHLTSCHITZ)

Seehofer
(SEEHOFER)

Auerhahn-Horn

Lindner
(LINDNER)